

BEGRÜNDUNG
ZUM
BEBAUUNGSPLAN NR.185 NORDERSTEDT
2.ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG
GEBIET: "SCHULWEG" - SÜDL. HARCKESHEYDE



ÜBERSICHTSPLAN M.1:5 000

STAND VOM 07.09.1989

Begründung
zum Bebauungsplan Nr. 185 – Norderstedt –
2. Änderung und Ergänzung
Gebiet: "Schulweg" – südlich Harckesheyde

FNP

1. Rechtliche Grundlagen

Die 2. Änderung und Ergänzung des B 185 – Norderstedt – steht im Einklang mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderstedt.

BauGB

Grundlage für die Aufstellung der Satzungsänderung ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253).

BauNVO 1977/86

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665).

2. Planungsanlaß/Planungsziel

"Schulweg"

Der Teil des "Schulweges", der vom Bebauungsplan Nr. 185 erfaßt wurde, war gemäß den damaligen planungs- und verkehrsrechtlichen Möglichkeiten als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – verkehrsberuhigter Bereich/Mischverkehrsfläche – festgesetzt.

Im Rahmen der geplanten Ausbauplanung wurde eine Überprüfung unter heutigen Gesichtspunkten und den zwischenzeitlich gemachten Erfahrungen mit den verschiedenen Arten "verkehrsberuhigter Bereiche" durchgeführt.

Diese Prüfung kommt zu dem Ergebnis, daß der "Schulweg" als ca. 600 m lange Sackgasse unter Berücksichtigung der angeschlossenen Wohneinheiten und der Albert-Schweitzer-Kirchengemeinde mit ihren vielfältigen Funktionen nicht mehr für den Ausbau als Mischverkehrsfläche geeignet ist. Die Beobachtungen in den vorhandenen verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326) zeigen, daß sich nur ein verschwindend geringer Teil der Verkehrsteilnehmer an die zulässige

jedoch mit baulichen Maßnahmen (Baumtore/Aufpflasterungen) zur Verkehrsverlangsamung, für die sinnvollere Ausbauart erachtet.

Zur Ausbaumaßnahme Schulweg wurde eine Bürgerinformation nach § 16 Gemeindeordnung durchgeführt. Die durch die Umstellung des Änderungsverfahrens von "vereinfacht" auf "förmlich" erforderliche frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB wird dadurch jedoch als erfolgt angesehen.

Da zum Ausbau des Schulweges auch eine Teilfläche gehört, die bisher nicht im Rahmen eines Bebauungsplanes erfaßt war, wird der Bebauungsplan Nr. 185 im Rahmen der 2. Änderung um diese Flächen ergänzt.

Damit ist sichergestellt, daß im Hinblick auf ggf. noch erforderlichen Grunderwerb und die spätere beitragsrechtliche Abrechnung rechtlich klare Voraussetzungen vorliegen.

Sonstige rechtliche oder inhaltliche Veränderungen zum B 185 ergeben sich durch diese 2. Änderung und Ergänzung nicht.

Im Zuge der Realisierung ist durch eine intensive Durchgrünung mit Bäumen, Sträuchern etc. und einer soweit wie möglich reduzierten Versiegelung dem ökologischen Anspruch Rechnung zu tragen.

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 185 - Norderstedt -, 2. Änderung und Ergänzung, wurde mit dem Beschluß der Stadtvertretung der Stadt Norderstedt vom 16.01.1990 gebilligt.

Norderstedt, 27.03.1990

Stadt Norderstedt
DER MAGISTRAT

gez. L.S.
V. Schmidt
Bürgermeister

Aufgrund des mit Erlaß des Innenministers vom 19.06.1990, Az. IV 810a -512.113-60.63 (185) mitgeteilten Hinweises, ist die Begründung auf Seite 2 ergänzt und mit schwarzem Strich gekennzeichnet worden.

Norderstedt, 22.08.1990

Stadt Norderstedt
DER MAGISTRAT

gez. L.S.
V. Schmidt
Bürgermeister